

**Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI
zur Umsetzung des § 43b i. V. m. § 84 Abs. 8 und §
85 Abs. 8 SGB XI „Vergütungszuschläge für
zusätzliche Betreuung und Aktivierung
in stationären Pflegeeinrichtungen“**

zwischen

- AOK Rheinland-Pfalz / Saarland – Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,
 - BKK-Landesverband Mitte, Hannover
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
 - KNAPPSCHAFT Bochum, vertreten durch Regionaldirektion Saarbrücken,
 - IKK Südwest, Saarbrücken,
 - Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Kassel
 - den Ersatzkassen
 - BARMER
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK - Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - Handelskrankenkasse (hkk)
 - HEK - Hanseatische Krankenkasse
- gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland

als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland
unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Saarbrücken
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- PARITÄTischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Gemeinnützige Krankenhaus GmbH Saarland, Saarlouis
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e.V.

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

§ 1 Grundlagen

- (1) Auf der Grundlage der durch das PSG II zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Regelungen der §§ 43b, 84 Abs. 8 und 85 Abs. 8 SGB XI und den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Qualifikation und zu den Aufgaben von zusätzlichen Betreuungskräften in Pflegeheimen (Betreuungskräfte-RL vom 19. August 2008 in der jeweils gültigen Fassung, aktuell vom 23. November 2016) werden die nachfolgenden Vereinbarungsinhalte geschlossen.
- (2) Grundlage der Leistungserbringung bildet eine Kurzkonzeption, aus der hervorgeht, worin die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Personen besteht. Die beschriebenen Leistungen sind verpflichtender Bestandteil der Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI.
- (3) Voraussetzung für die Zahlung des Vergütungszuschlages ist die tatsächliche Erbringung von zusätzlicher Betreuung und Aktivierung gegenüber der pflegebedürftigen Person gemäß Absatz 2 und die tatsächliche, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften. Im Bereich der teilstationären Pflege muss es sich bei dem eingesetzten zusätzlichen Betreuungspersonal nicht zwingend um sozialversicherungspflichtig Beschäftigte handeln. Die Einrichtung ist berechtigt und verpflichtet, die notwendige Personalisierung entsprechend ihrer tatsächlichen Belegung anzupassen. Die Einrichtungen weisen den Landesverbänden der Pflegekassen das erstmals neu eingestellte Personal namentlich wie folgt nach:
 - für die vollstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß Anlage 1a incl. der dazugehörigen Bescheinigung gemäß Anlage 1b
 - für die teilstationären Einrichtungen gemäß Anlage 2a incl. der dazugehörigen Bescheinigung gemäß Anlage 2b
- (4) Die weiteren Modalitäten betreffend den Nachweis des für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung eingesetzten Personals sind in der saarländischen Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen in Einrichtungen der Stationären Pflege im Saarland geregelt. Unabhängig davon kann die jeweilige Pflegekasse in Einzelfällen Nachweise über das beschäftigte Personal, insbesondere dessen Qualifikation, den Stellenumfang und den Nachweis der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von der Einrichtung anfordern.
- (5) Die Einrichtung stellt sicher, dass die pflegebedürftigen Personen bzw. ihre Angehörigen nach Inkrafttreten der Vereinbarung nachprüfbar und deutlich darauf hingewiesen werden, dass ein zusätzliches Betreuungsangebot, für das ein Vergütungszuschlag gezahlt wird, besteht. Die Einrichtung reicht hierzu eine Kopie ihres entsprechenden Bewohnerinformationsschreibens oder einen entsprechenden Auszug aus dem Vertrag mit der anspruchsberechtigten Person bei der zuständigen Pflegekasse ein. Dieser Nachweis ist bei der erstmaligen Abrechnung des Vergütungszuschlages einzureichen.
- (6) Durch den Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf die Zahlung des Zuschlages.

§ 2 Grundsätze der Vergütung

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung halten einen Vergütungszuschlag nach § 43 b i.V.m § 84 Abs.8 und § 85 Abs. 8 SGB XI in Form einer Pauschale je anspruchsberechtigter Person für sachgerecht. Die Höhe der Pauschale wird in der jeweiligen Vergütungsvereinbarung nach §85 SGB XI ausgewiesen; sie wird im Rahmen einer regelmäßigen (spätestens nach drei Jahren) kostenbezogenen Vergütungsanpassung fortgeschrieben. Maßgeblich hierfür ist hinsichtlich Inhalt und Vergütung die Anlage 3 dieser Rahmenvereinbarung. Der Vergütungszuschlag nach § 43 b i.V.m. § 84 Abs. 8 und § 85 Abs. 8 SGB XI wird nur dann an die Einrichtung gezahlt, wenn im Vorfeld eine entsprechende Vergütungsvereinbarung zwischen den Vertragspartnern nach § 85 SGB XI abgeschlossen wurde.
- (2) Für den vollstationären Bereich wird eine Monatspauschale in Höhe von 151,80 EUR als sachgerecht angesehen. Dieser Betrag ist für jede anspruchsberechtigte Person, die am ersten eines Monats in der Einrichtung lebt, unabhängig von eventuellen Abwesenheitszeiten zu zahlen. Die Zahlung der Pflegekassen erfolgt mit der laufenden Abrechnung der Leistungen nach § 43 SGB XI (§ 87a Abs. 3 Satz 3 SGB XI) zum 15. eines Monats.
- (3) Für die Kurzzeitpflege wird ein pfeletäglicher Betrag in Höhe von 4,99 EUR als sachgerecht angesehen. Eine Vergütung findet vom ersten Tag an, jedoch nur für die Zeit (Tage) der tatsächlichen Anwesenheit statt. Abwesenheitszeiten können nicht berücksichtigt werden. Die Abrechnung des Rechnungsbetrages hat separat auf einer eigenen Rechnung zu erfolgen.
- (4) Für die teilstationäre Pflege wird ein pfeletäglicher Betrag in Höhe von 7,28 EUR als sachgerecht angesehen. Eine Vergütung findet vom ersten Tag an, jedoch nur für die Zeit (Tage) der tatsächlichen Anwesenheit statt. Abwesenheitszeiten können nicht berücksichtigt werden. Die Abrechnung des Rechnungsbetrages hat separat auf einer eigenen Rechnung zu erfolgen.
- (5) Kalkulationsgrundlage ist der von den Einrichtungen zugrunde zu legende Personalschlüssel in Höhe von 1 : 20. Dieser ist zwingend seit dem 01.01.2016 umzusetzen.
- (6) Zum Nachweis der Einhaltung der personellen Besetzung legen die Pflegeeinrichtungen den Kostenträgern im Rahmen der nachfolgenden Vergütungsverhandlungen eine Übersicht über die jahresdurchschnittliche Belegung sowie über die zusätzlich beschäftigten Mitarbeiter/innen im Sinne des § 43b SGB XI vor. Die personellen Voraussetzungen gelten als eingehalten, wenn ein Korridor im Rahmen von jahresdurchschnittlich 1:21 nachgewiesen werden kann.
- (7) Kann die Einhaltung der vereinbarten Personalschlüssel nicht nachgewiesen werden, sind die zu viel entrichteten Vergütungszuschläge zurück zu erstatten. Die Erstattung erfolgt entsprechend der prozentualen Abweichung zwischen vereinbarter Soll-Personalisierung und nachgewiesener Ist-Personalisierung für den Vergütungszeitraum.

Die Erstattung wird wie folgt berechnet:

$(1 - \text{Ist-Personal} / \text{Soll-Personal}) \times \text{pfeletäglicher Vergütungszuschlag im Nachweiszeitraum} \times \text{durchschnittliche Belegungstage im Nachweiszeitraum}$

Der sich so ergebende Betrag wird entsprechend der Anteile der jeweiligen Pflegekassen an den Abrechnungstagen im Nachweiszeitraum auf Anforderung durch die Pflegekassen als Einmalbetrag erstattet.

§ 3 Sonstige Regelungen

Die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen kann entsprechend den geltenden Gesetzen geprüft werden. § 115 Abs. 3 SGB XI gilt sinngemäß. Im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den MDK/SMD bzw. den Prüfdienst der privaten Krankenversicherung werden die Umsetzung und Dokumentation des Betreuungsangebotes überprüft.

§ 4 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.04.2017 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Rahmenvereinbarung vom 01.01.2015. Die vorgenannten Entgelte werden bis 31.12.2017 vereinbart. Sie gelten bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.
- (2) Die Rahmenvereinbarung kann durch die Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Saarbrücken, Saarlouis, Speyer, Trier, Düsseldorf, Mainz den

~~AOK Rheinland-Pfalz / Saarland -
Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken
Datum:~~

~~_____~~

~~IKK Südwest,
Saarbrücken
Datum:~~

~~_____~~

~~Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
Saarbrücken
Datum:~~

~~_____~~

~~Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband
Saarland e.V.
Datum:~~

~~_____~~

~~PARITÄTischer Wohlfahrtsverband
(DPWV), Landesverband Rheinland-
Pfalz/Saarland e.V.
Datum:~~

~~_____~~

~~BKK-Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und
Saarland, Mainz
Datum:~~

~~_____~~

~~Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau, Kassel
Datum:~~

~~_____~~

~~KNAPPSCHAFT Regionaldirektion
Saarbrücken
Datum:~~

~~_____~~

~~Arbeiterwohlfahrt, Landesverband
Saarland e.V.,
Datum:~~

~~_____~~

~~Caritasverband für die Diözese Trier e.V.
Datum:~~

~~_____~~

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Datum:

Diakonisches Werk der Evangelischen
Kirche in der Pfalz e.V.
Datum:

Saarländischer Städte- und Gemeindetag,
Datum:

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V., Saarbrücken
Datum:

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.
Datum:

Verband Saarland e.V. Deutscher Alten-
und Behindertenhilfe, Landesverband
Datum:

Deutsches Rotes Kreuz Gemeinnützige
Krankenhaus GmbH Saarland
Datum:

Anlage 1a
zur Rahmenvereinbarung gem. § 86 Abs. 3 SGB XI über die Vergütungszuschläge gemäß § 43b SGB XI

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI
Nachweis der personellen Besetzung in der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege

I Daten zur Einrichtung

Name
Straße
Postfach
PLZ/Ort
Telefon/Telefax
E-Mail-Adresse
IK-Kennzeichen
Zuständige Pflegekasse

II Anzahl der pflegebedürftigen Personen zum Stichtag

III Umgesetzter Betreuungsschlüssel

1 :

IV Soll-Personalisierung in VK*

0,00

V Nachweis Ist-Personalisierung

0,00

Die Sollpersonalisierung ist erreicht

Name, Vorname	Qualifikation	Beschäftigungsumfang in VK*
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00
		0,00

* VK = Vollzeitäquivalent

Hiermit beantragen wir den Abschluss einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung nach der Rahmenvereinbarung gem.§ 86 Abs. 3 SGB XI über die Vergütungszuschläge gem. § 43b SGB XI zum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Anlage 1b

zur Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Abs. 3 SGB XI über die Vergütungszuschläge für
zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI
in vollstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen im Saarland

BESCHEINIGUNG

Hiermit bestätigen wir, dass

Frau / Herr

_____ Geburtsdatum
(Name, Vorname)

_____ (Anschrift)

seit dem _____ in unserer vollstationären Pflegeeinrichtung / Kurzzeitpflegeeinrichtung

als _____ mit einem Umfang von _____ Wochenstunden
(Berufsbezeichnung)

sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Sie/ er wird zur Erfüllung der Leistungen nach § 43b SGB XI eingesetzt.

Träger der Pflegeeinrichtung

Arbeitnehmer/in